

Satzung

des

Fördervereins des

Theodor-Heuss-Gymnasiums Esslingen am Neckar

(Verein der Ehemaligen und Freunde)

Stand: 14. April 2011

§ 1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Theodor-Heuss-Gymnasiums Esslingen am Neckar (Verein der Ehemaligen und Freunde)"
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Esslingen a. N.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege der persönlichen Beziehungen der ehemaligen und derzeitigen Schülerinnen und Schüler, der ehemaligen und derzeitigen Lehrer des Theodor-Heuss-Gymnasiums und der Eltern untereinander.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Unterstützung der Interessen dieses Gymnasiums und die Förderung seiner Belange, vor allem auch durch finanzielle Unterstützung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AC). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AC, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4. Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglieder können sein die Eltern der derzeitigen sowie der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Theodor-Heuss-Gymnasiums die derzeitigen und die ehemaligen Schülerinnen und Schüler die derzeitigen sowie die ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sofern diese vom Vorstand des Vereins nicht abgelehnt wird, gilt sie als angenommen.

§ 5. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6. Mitgliederversammlung

- (1) Die in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Mittelverwendung und über Satzungsänderungen.
- (2) Die anwesenden Mitglieder wählen den Vorstand, den oder die Beisitzer und die Kassenprüfer. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Protokollführer für die laufende Versammlung.
- (3) Über Satzungsänderungen und sonstige Anträge können auch auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen Beschlüsse gefasst werden. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, die Vorstandswahl und die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand, muss im Übrigen aber auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund einberufen werden.
- (5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 7. Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8. Vorstand und Beisitzer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (m/w) und dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Kassier (m/w) und Schriftführer (m/w) sind stimmberechtigte Beisitzer im Vorstand. Mit Ausnahme der Funktion des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden können mehrere Einzelfunktionen in einer Person vereinigt werden.
- (6) Bei Beschlussfassungen des um die Beisitzer erweiterten Vorstands genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Schulleitung nimmt regelmäßig an den Beratungen des Vorstands teil.
- (8) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend beiziehen.

§ 9. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Unterstützt und vertreten wird er dabei vom Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer führt das Protokoll.

(3) Der Kassierer erstattet jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

§ 10. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist von den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (2) Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Hierüber entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13. Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den Schulträger des Theodor-Heuss-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Theodor-Heuss-Gymnasiums oder für die soziale Betreuung seiner Schüler zu verwenden hat.

- Diese Satzung wurde am 23.4.1998 in § 1 (Name) geändert und neu beschlossen (VR 929).
- In der Mitgliederversammlung vom 14.4.2011 wurden neben der redaktionellen Überarbeitung in § 6 die Sätze (2) + (6) eingefügt, in § 8 Satz (1) geändert sowie Satz (5) eingefügt, § 10 eingefügt sowie in § 11 der Satz (2) ergänzt.